Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache **IV/400**

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
III A 1 – 3118.9

Bonn, den 8. Mai 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **EWG-Getreidemarktordnung**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der SPD**
– Drucksache IV/332 –

Die Kleine Anfrage vom 4. April 1962 beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

Frage 1

Wird die Einführung des Richtpreissystems auf der Basis der bisherigen Erzeugermindestpreise zu einer Erhöhung der derzeitigen Großhandelseinstandspreise führen?

Antwort

Im Rahmen des Richtpreissystems sind Richtpreise und Interventionspreise auf der Großhandelsstufe festzusetzen. Die Bundesregierung ist bei ihren Verhandlungen in Brüssel davon ausgegangen, daß der Interventionspreis für das Hauptzuschußgebiet in der Höhe festgesetzt wird, die sich aus dem dort bisher geltenden Erzeugermindestpreis zuzüglich des Wertes der Paritätsverschiebung – nämlich vom Preis auf der Erzeugerstufe zum Preis auf der Großhandelsstufe – errechnet. Bei einer solchen Festsetzung werden also die Erzeuger im Hauptzuschußgebiet voraussichtlich etwa denselben Preis erzielen wie bisher. Für die anderen Gebiete bewirkt das regionale Preisgefälle, das mit dem Richtpreissystem eingeführt wird, eine Minderung der bisherigen Erzeugerpreise. Das neue System der Getreidepreise braucht somit keineswegs zu einer Erhöhung der Großhandelspreise für inländisches Getreide zu führen.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 63551

Frage 2

Kann damit gerechnet werden, daß die EWG-Getreidemarktordnung weder eine Erhöhung der Getreidepreise noch eine Verteuerung von Mehl und Backwaren zur Folge hat, nachdem der sogenannte Grundrichtpreis im größten Zuschußgebiet der Bundesrepublik (Raum Duisburg) durch die Getreidepolitik gesichert werden muß?

Antwort

Wie sich aus der Antwort auf Frage 1 ergibt, bieten die voraussichtlichen Erzeugerpreise für inländisches Brotgetreide keinen Anlaß zu einer Verteuerung dieses Rohstoffes; in den marktfernen Überschußgebieten ist vielmehr mit Preisermäßigungen zu rechnen. Eine unmittelbare Sicherung der Preise für inländisches Getreide durch Intervention wird nicht zum Grundrichtpreis oder zu den abgeleiteten Richtpreisen vorgenommen, sondern lediglich zu den niedrigeren jeweiligen Interventionspreisen. Wie sich das neue Interventionssystem — auf Grund dessen die Einfuhr- und Vorratsstelle Getreide jede angebotene Menge zum Interventionspreis aufnehmen muß und das aufgenommene Getreide nur so abgeben darf, daß der Richtpreis nicht gefährdet wird — auswirken wird, ist noch nicht zu übersehen. Infolgedessen können bestimmte Maßnahmen noch nicht ins Auge gefaßt werden.

Inwieweit die zukünftigen Mehlpreise durch die Vermahlung von Auslandsgetreide beeinflußt werden, ist zur Zeit noch nicht abzusehen. Vom 1. Juli 1962 an entfällt die bisherige gesetzliche Regelung der Vermahlungsanteile. Menge und Qualität der inländischen Ernte werden sich stärker als bisher auf diese Anteile auswirken. Auch läßt sich noch nicht übersehen, in welchem Ausmaß insbesondere in den marktfernen Gebieten die niedrigeren Preise für inländisches Getreide einen Ausgleich gegenüber den höheren Preisen für eingeführtes Brotgetreide bieten. Hinsichtlich der Preise für Auslandsgetreide darf auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen werden.

Frage 3

Wird durch die Einführung von Paritätspunkten der Preis-Trend nach oben begünstigt, nachdem vorgesehen ist, die Spanne zwischen abgeleitetem Grundrichtpreis und Interventionspreis gegenüber der Regelung im Raum Duisburg auf die Hälfte zu vermindern?

Antwort

Wie bereits erwähnt, wird im Rahmen des Richtpreissystems anstelle der zur Zeit im gesamten Bundesgebiet etwa gleich hohen Getreidepreise ein regionales Preisgefälle eingeführt.

Für Handelsplätze außerhalb des Hauptzuschußgebietes sind abgeleitete Richtpreise entsprechend dem Frachtkostengefälle festzusetzen. Würden die Frachtkosten von den marktfernen Überschußgebieten bis zum Hauptzuschußgebiet auch die Interventionspreise in vollem Ausmaß absinken lassen, so ergäben sich daraus unvertretbare Einnahmeausfülle für die deutsche Landwirischaft. Um die Auswirkungen des regionalen Preisgefälles zu mildern, kann daher nach der EWG-Getreideverordnung für die einzelnen Handelsplätze der Abstand zwischen dem abgeleiteten Richtpreis und dem darunter liegenden Interventionspreis unter bestimmten Bedingungen verringert werden. Eine Verminderung bis auf die Hälfte dieses Abstandes ist aber nur für dasjenige Gebiet zulässig, das die höchsten Frachtkosten und somit den niedrigsten abgeleiteten Richtpreis aufweist. Je näher der einzelne Handelsplatz zum Hauptzuschußgebiet liegt, um so kleiner ist die Verminderung; im Hauptzuschußgebiet selbst muß der gesamte Abstand zwischen Grundrichtpreis und Interventionspreis eingehalten werden.

Die geschilderte Anhebung der Interventionspreise geht also von einem gedachten Preisstand aus, der sich bei voller Auswirkung der Frachtkosten ergeben würde. Gegenüber den derzeitigen tatsächlich gezahlten Erzeugermindestpreisen liegen die zukünftigen Interventionspreise auf Großhandelsstufe in den marktfernen Überschußgebieten vergleichsweise niedriger.

Frage 4

Trifft es zu, daß der Preis für Auslandsgetreide (Einfuhren aus Drittländern) um 60 bis 80 DM/t steigen wird, und gegebenenfalls, welche Gründe liegen dafür vor?

Antwort

Die Grundzüge der zukünftigen Abschöpfung bei der Einfuhr von Getreide sind bereits in der EWG-Getreideverordnung geregelt. Über eine Reihe von Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen ist jedoch noch nicht entschieden. Es ist daher zur Zeit noch nicht möglich, die Preise, zu denen in Zukunft ausländisches Getreide eingeführt werden kann, zu errechnen. Geht man von dem augenblicklichen Stand der Verhandlungen aus, so erscheint es möglich, daß der zukünftige Schwellenpreis für Weizen um den in der Frage genannten Betrag über dem derzeitigen Abgabepreis liegen wird.

Der deutsche Vorschlag, bei der Einfuhr eine Mengenregelung und bei Brotgetreide eine Vermahlungsregelung vorerst beizubehalten und somit die Preisschleuse großzügiger handhaben zu können, fand im Ministerrat keine Zustimmung. Infolgedessen mußte durch die Bestimmungen der Getreideverordnung die Höhe des Abschöpfungsbetrages, die nunmehr den einzigen Schutz an der Grenze bildet, entsprechend wirksam gestaltet werden.

Frage 5

Trifft es zu, daß bei dem angestrebten Richtpreissystem die Veredelungswirtschaft in den Gebieten um so mehr benachteiligt wird, je weiter diese von den Einfuhrhäfen entfernt liegen?

Antwort

Im Zusammenhang mit der Einführung des Richtpreissystems und des zugehörigen regionalen Preisgefälles dürfte die tierische Veredelung in den marktfernen Überschußgebieten erheblich an Interesse gewinnen, soweit diese Veredelung überwiegend auf der Grundlage wirtschaftseigener Futterstoffe erfolgt. Eingeführtes Futtergetreide wird wie bisher mit wachsender Entfernung vom Einfuhrhafen entsprechend den Frachtkosten zu höheren Preisen gehandelt werden als in Hafennähe. Ab 1. Juli 1962 kann jedoch ausländisches Futtergetreide ohne die bisherige mengenmäßige Begrenzung eingeführt werden. Die marktfernen Überschußgebiete haben in Zukunft den Vorteil, daß sie Veredelungswirtschaft auf der Basis niedrigerer Getreidepreise betreiben können. Demgegenüber fällt der Nachteil, daß die Veredelungserzeugnisse in die Zuschußgebiete transportiert werden müssen, nicht entscheidend ins Gewicht.

In Vertretung

Hüttebräuker